

Umsetzung von Country-by-Country Reporting in Österreich

Andreas Langer

Agenda

- I. Hintergrund
- II. Der Country-by-Country Report nach dem VPDG
- III. Inhalt des Country-by-Country Reports
- IV. Automatischer Informationsaustausch
- V. Conclusio

I. Hintergrund

- Internationale Entwicklungen
 - Überarbeitung der OECD VPG und „MCAA CbCR“
 - Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie
- Verrechnungspreisdokumentationsgesetz – VPDG
 - Umsetzung des CbCR in Ö – „Länderbezogener Bericht“
 - Anlehnung an Muster der OECD und DAC
 - Dokumentationssprache
 - Strafbestimmungen (§ 49b FinStrG)

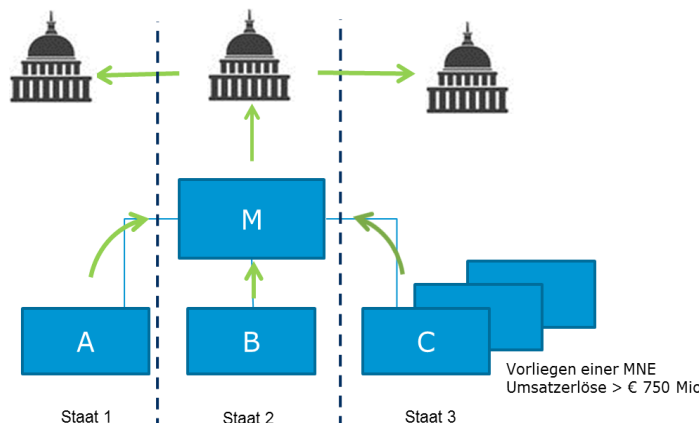
II. CbCR nach dem VPDG

„Länderbezogener Bericht“ (Country-by-Country Report) [ist] ein Bericht, der Informationen zur weltweiten Verteilung der Erträge, der Steuern und der Geschäftstätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe aufgeteilt auf die einzelnen Staaten oder Gebiete enthält (§ 2 Z 6 VPDG)

Für eine Multinationale Unternehmensgruppe ist ein länderbezogener Bericht zu erstellen, wenn der Gesamtumsatz in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß dem konsolidierten Abschluss mindestens 750 Millionen Euro beträgt.

(§ 3 Abs 1 VPDG)

1. Oberste Muttergesellschaft sammelt Informationen und erstellt CbCR



3. Automatischer Austausch der CbCR mit allen Staaten, die im CbCR aufscheinen

2. Oberste Muttergesellschaft übermittelt CbCR an Finanzbehörde

Die Multinationale Unternehmensgruppe (MNE)

- Neuer Begriff der Ö Rechtsordnung
- Legaldefinition im VPDG (§ 2 Z 1 VPDG)
 - Gruppe von min 2 Geschäftseinheiten in unterschiedlichen Staaten, die zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist
- Kein Abstellen auf Umsatzgrößen
 - Auch Unternehmensgruppen umfasst, die nur in völlig untergeordnetem Ausmaß im Ausland tätig sind
- Liegt keine MNE vor, bleiben bisherige Dokumentationsverpflichtungen bestehen

Die Geschäftseinheit (GE)

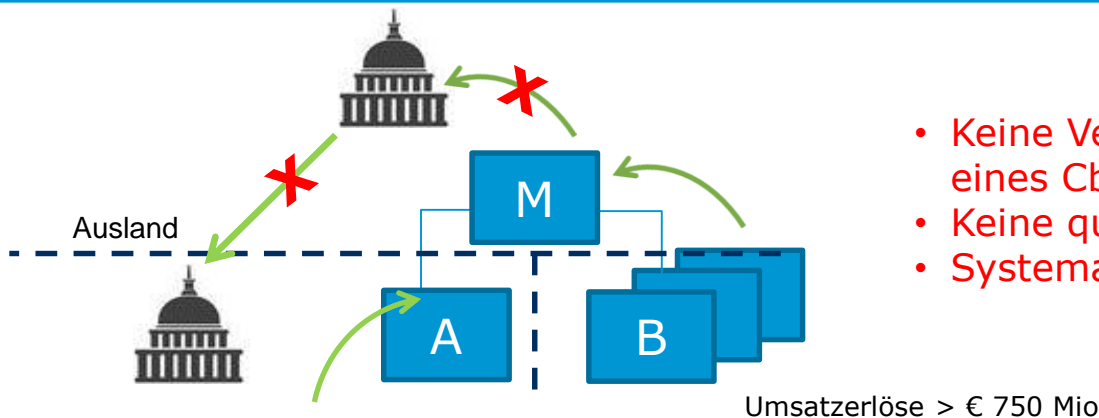
- Legaldefinition im VPDG (§ 2 Z 2 lit a-c VPDG)
 - Rückgriff auf Begriff des Geschäftsbereichs
 - Rechtspersönlichkeit oder Steuersubjektivität für Qualifikation als GE irrelevant
- Keine „*Maßgeblichkeit*“ der öRechnungslegungsvorschriften
 - Einbezug nur bei einheitlicher Leitung gem § 244 UGB?
 - Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen gem § 262 UGB?
 - Behandlung von assoziierten Unternehmen gem § 263 UGB?
 - Einbezug von Geschäftseinheiten in Liquidation?
 - Behandlung von Special Purpose Entities?
- Sind für Geschäftsbereiche, die nicht (vollständig) in der Konsolidierung enthalten sind, die nötigen Informationen vorhanden?

- Umsatzschwelle: mehr als € 750 Mio
- Abstellen auf konsolidierten Abschluss der gesamten MNE
- Keine Definition des Umsatzbegriffs im VPDG
 - Rückgriff auf UGB oder vergleichbaren Rechtsnormen?
 - Nunmehr Klarstellung durch ErlRV: Wirtschaftlicher Umsatzbegriff
 - „Umsatz bedeutet die Summe der Erlöse in einer Periode aus der Verwertung von Leistungen am Markt.“
 - Umsatzbegriff bei Finanzinstituten
 - Abgrenzung zum Umsatzbegriff iZm Master File/Local File und zum Begriff „Erträge“ in Anlagen 1-3
- Umrechnung bei Wechselkursen

Oberste Muttergesellschaft

- Legaldefinition im VPDG (§ 2 Z 3 VPDG)
 - Direkter oder indirekter Anteilsbesitz an einer oder mehreren GE einer MNE, sodass Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses besteht
- Rückgriff auf lokal geltende Rechnungslegungsvorschriften
 - Abweichungen und Konkurrenz mit Ö Recht denkbar
 - Auch PersG als oberste Muttergesellschaft möglich

Sekundäre Pflicht zum Erstellen eines CBCR I



- Keine Verpflichtung zur Erstellung eines CbCR
- Keine qualifizierte Vereinbarung
- Systematisches Versagen

- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Austausches der CbCR
- Freiwilliger Eintritt einer öGE in Verpflichtung einer ausländischen obersten Muttergesellschaft:
 - Voraussetzungen gem § 5 Abs 1 VPDG
 - Benennung durch die MNE

Sekundäre Pflicht zum Erstellen eines CBCR II

- Verpflichtung einer öGE mittels Bescheid, außer:
 - Eintritt einer öGE oder Verpflichtung einer anderen öGE durch Bescheid
 - Eintritt einer GE eines anderen EU Staates
 - Eintritt einer GE aus Drittstaat unter weiteren Bedingungen
- Problemstellungen
 - Abweichungen des VPDG von OECD Mustern
 - Möglichkeit der öGE , alle benötigten Informationen zu beschaffen?
 - Aussagekraft eines unvollständigen Berichts?
 - Doppelte Pflicht zur Erstellung eines CbCR?
- Parent Surrogate Filing

Mitteilungspflichten im VPDG

- Alle öGE zur Meldung der Identität und Ansässigkeit der obersten Muttergesellschaft verpflichtet
- Zweifelsfragen iZm Meldepflichten:
 - Bedarf es jedes Jahr einer Meldung?
 - Meldeverpflichtung für Ö GE als vertretene Muttergesellschaft bereits Ende 2016? (Berichtspflicht erst ab 2017)
 - Bestimmung des letzten Tages des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres bei abweichenden Wirtschaftsjahren innerhalb der MNE?
- Meldung mittels Formular „VPDG 1“

III. Inhalt des CbCR

- Orientierung an Mustern der OECD und DAC
 - Auslegungsfragen sind in Einklang mit OECD Vorgaben und DAC zu klären
- Tabellarische Aufgliederung
 - Anlage 1: Länderbezogene Übersicht über die Aufteilung der Einkünfte, Steuern und Geschäftstätigkeiten nach Staaten
 - Anlage 2: Auflistung aller GE der MNE, die in verschiedenen Gesamtangaben erfasst sind, nach Staaten und Gebieten
 - Anlage 3: Zusätzliche Informationen
- Behandlung von Doppelansässigkeiten
- Behandlung von Personengesellschaften

IV. Automatischer Austausch von CbCR

- Übermitteln des CbCR an die Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates
 - Grds binnen 12 Monaten nach letztem Tag des betreffenden WJ
- Bilateraler Austausch zwischen den Verwaltungsbehörden
 - Auf Basis einer qualifizierten Vereinbarung (DAC; „MCAA CbCR“; DBA; TIEA)
 - Austausch grds bis spätestens 15 Monate nach letztem Tag des WJ
- Weiterleitung eingehender CbCR vom BMF an die zuständigen Abgabenbehörden

V. Conclusio

- Umsetzung des CbCR in Ö mit dem VPDG
- Starke Orientierung an Mustern der OECD und DAC
 - International einheitliche Umsetzung
 - Offene Interpretationsfragen
- Verstärkung des internationalen automatischen Informationsaustausches
 - Steuerverwaltungen bekommen Zugriff auf Vielzahl aggregierter Informationen
 - Wert der Informationen und Gefahr der unsachgemäßen Verwendung?
 - Anstieg von internationalen Streitigkeiten und Doppelbesteuerung
- Mehraufwand und offene Zweifelsfragen für Unternehmen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES UND
INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 1020 Wien
Österreich

Mag. Andreas Langer

T +43-1-313 36-4645
F +43-1-313 36- 90 730
andreas.langer@wu.ac.at
www.wu.ac.at/taxlaw



Christian Doppler
Forschungsgesellschaft



Institute for Austrian and International Tax Law

▪ www.wu.ac.at/taxlaw

Deloitte.